

Ordnungsgemäße Betriebsleitung und Betriebsausführung – Pfründestiftungen

Durch den Abschluss von Waldpflegeverträgen wird eine ordnungsgemäße Betriebsleitung und Betriebsausführung an die jeweilige Waldbesitzervereinigung (WBV) / Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) delegiert. Vor Durchführung der Forstreform durch die Bayerische Staatsregierung war im Bayerischen Waldgesetz unter Art. 19 die „Betriebsleitung“ sowie „Betriebsausführung“ für den Körperschaftswald verbindlich geregelt. Hier waren insbesondere unter Abs. 3 und 5 genaue Vorgaben betreffend der Qualifikation und Fachkunde der beteiligten Personen gemacht. Diese Aufgabenbereiche und Leistungen werden in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten nunmehr in der Regel an die jeweils zuständige WBV/FBG übertragen.

Sollten außerplanmäßig herkömmlich an die jeweilige WBV/FBG zu übertragende Aufgaben alternativ durch eine andere Institution oder Person ausgeführt werden, sind in Analogie zu vorgenannten gesetzlichen Vorgaben folgende Qualifikationen nachhaltig zu erfüllen:

Betriebsleistung:

Im Fall der Betriebsleistung gelten die Anforderungen an das Personal in der Regel als erfüllt, wenn die Qualifikation für den höheren oder den gehobenen technischen Forstdienst bzw. eine jeweils vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegt.

Betriebsausführung:

Im Fall der Betriebsausführung gelten die Anforderungen an das Personal in der Regel als erfüllt, wenn die Qualifikation für den gehobenen technischen Forstdienst oder zum Forsttechniker/zur Forsttechnikerin bzw. eine mindestens vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegt.

Absicherung von Haftungsrisiken und sonstigen Ansprüchen:

Die Durchführung der Betriebsleitung und Betriebsausführung bei der Waldbewirtschaftung bringt eine Vielzahl von sehr unterschiedlich gelagerten Haftungsrisiken und sonstigen Ansprüchen aus Unternehmer-, ggf. auch Personaleinsatz, mit sich.

Sollten regelmäßig in Waldpflegeverträgen definierte Leistungen nicht durch eine WBV/FBG durchgeführt werden, sind zur Absicherung von Haftungsrisiken folgende Versicherungen abzuschließen und nachzuweisen:

Das Schadensrisiko ist über eine Haftpflichtversicherung zu decken.

Die gesetzliche Haftpflicht aus der im Zusammenhang mit der Betreuung und

Bewirtschaftung vertraglich übernommenen allgemeinen Verkehrssicherungspflicht muss hier im Versicherungsumfang enthalten sein. Die Versicherungssummen betragen 3 Mio. Euro pauschal für Personen und/oder Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden. Wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass im speziellen Fall geringere Versicherungssummen ausreichend sind, können geringere Schadensdeckungssummen festgelegt werden (Einzelfallprüfung).

Auf die notwendige Beachtung der einschlägigen arbeitsrechtlichen, lohnsteuerlichen, unfall- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben sei ferner hingewiesen.

Sonstige Nachweise:

PEFC-Zertifizierung der durchgeführten Arbeiten.

Hierzu sind die Nachweise nach den einschlägigen Standards zu erbringen.

Abschluss von Waldpflegeverträgen:

Sofern trotz nachhaltiger Empfehlung der Stiftungsaufsichtsbehörde keine Bewirtschaftung und Betreuung der betreffenden Kirchenwaldbesitzungen durch eine WBV/FBG erfolgt, ist zwischen der kirchlichen Stiftung und der jeweiligen alternativen Institution/Gesellschaft ein Waldpflegevertrag nach dem Vertragsmuster mit Stand 15. März 2006 abzuschließen.

Die Erfüllung aller vorgenannten Kriterien ist Grundvoraussetzung für die hierbei in jedem Einzelfall erforderliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung. Sofern Vereinbarungen nicht dem Vertragsmuster entsprechen, ist regelmäßig die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg, Hauptabteilung II, Rechtsangelegenheiten zu befragen.

Heigl
Generalvikar

Deuring
Domvikar